

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 21.12.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Bundesmeldegesetz**

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben des Landesbetriebes

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet einer Aufgabenerfüllung durch Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 hat der Landesbetrieb die Aufgabe,

1. die nach § 34 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 4 und § 34 a Abs. 1 bis 4 und 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG durchzuführen,
2. die nach § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 4 und § 34 a Abs. 1 bis 4 und 5 Satz 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durchzuführen,
3. die nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 BDSG im Inland zum Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen, soweit gemäß § 34 Abs. 2 BMG Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt werden sollen, ein landesweiter Bezug besteht und eine Zustimmung des Fachministeriums im Einzelfall vorliegt, sowie
4. Daten und Hinweise an öffentliche Stellen für statistische Zwecke zu übermitteln, soweit die Erhebung der Daten durch die öffentliche Stelle bei den Meldebehörden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist und einen landesweiten Bezug aufweist.

<sup>2</sup>Die nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG bestehende Verpflichtung, Daten für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen zum jederzeitigen automatisierten Abruf bereitzuhalten, obliegt nur dem Landesbetrieb.

(2) Soweit es durch Verordnung nach § 8 bestimmt ist, hat ausschließlich der Landesbetrieb die Aufgabe,

1. im Verfahren nach § 23 Abs. 3 und § 23 a Abs. 1 BMG die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde zu erfüllen,
2. die nach § 36 BMG zulässigen regelmäßigen Datenübermittlungen durchzuführen sowie
3. die nach § 43 Abs. 2 BMG zulässigen Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren an die Suchdienste durchzuführen.

(3) Beabsichtigt eine öffentliche Stelle des Landes, Daten und Hinweise durch automatisierten Abruf nach den §§ 34 und 34 a BMG bei einer Stelle eines anderen Landes abzurufen, so hat der Landesbetrieb auf Ersuchen der öffentlichen Stelle des Landes (ersuchende Stelle) den automatisierten Abruf durchzuführen und die ihm übermittelten Daten und Hinweise je-

weils an die ersuchende Stelle zu übermitteln; die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die ersuchende Stelle.

(4) Betrifft ein Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so ist für die Erfüllung der Aufgabe der Meldebehörde nach § 34 Abs. 2 Satz 5 und § 34 a Abs. 5 Satz 2 BMG die jeweilige Meldebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständig.

(5) Bei einem Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG), nicht übermittelt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Ein Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 2 BMG wirkt auch für Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### Anbieten von Daten an Archive

Dem jeweils zuständigen Archiv sind vor der Löschung gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 9, 15 und 16 BMG beigeschriebener Daten diese mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 12 BMG aufgeführten Daten der betroffenen Person anzubieten.“

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird im einleitenden Teil die Angabe „38“ durch die Angabe „34, 34 a“ ersetzt.

6. Es wird der folgende neue § 9 eingefügt:

#### „§ 9

##### Gebühren

Datenübermittlungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind gebührenpflichtig.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Hintergrund der Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) ist die Anpassung an geändertes Bundesrecht. Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530). Im Hinblick auf die hierdurch vorgenommenen Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG), die zum 1. Mai 2022 in Kraft treten, sind Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz erforderlich. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Schaffung von Voraussetzungen für die weitere Digitalisierung des Meldewesens, was insbesonde-

re für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erforderlich ist. Insoweit werden dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) als Meldebehörde weitere Aufgaben übertragen.

Mit dem Gesetzentwurf sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgesehen:

- Anpassung an die Neustrukturierung der §§ 34, 34 a und 38 BMG;
- soweit es durch Verordnung nach § 8 Nds. AG BMG bestimmt ist, soll ausschließlich der Landesbetrieb die Aufgabe haben, im Verfahren nach dem neuen § 23 a BMG (elektronische Anmeldung) die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde neben den bereits wahrgenommenen Aufgaben nach § 23 BMG zu erfüllen;
- Ausweitung der Wirkung des Widerspruchs nach § 50 Abs. 5 gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 2 BMG auf die Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b Nds. AG BMG;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Anbieten von weiteren Daten an das jeweils zuständige Archiv.

#### II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf ist notwendig, um Ausführungsregelungen für die neuen Regelungen aus dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes zu schaffen bzw. an die geänderten Regelungen im Bundesmeldegesetz anzupassen. Regelungsalternativen bestehen nicht.

#### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

#### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

#### V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Das Land hat zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 39 Abs. 3 BMG beim Landesbetrieb einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel) eingerichtet, der seit dem 1. November 2015 die jederzeitige Abrufbarkeit von Meldedaten durch öffentliche Stellen sicherstellt. Im Übrigen nimmt der Landesbetrieb bereits die Aufgabe der Wegzugsmeldebehörde im Verfahren nach § 23 Abs. 4 BMG wahr. Die Übertragung der Zuständigkeit an den Landesbetrieb für die neu geregelte elektronische Anforderung nach § 23 a BMG ist damit technisch im Wesentlichen vergleichbar, sodass diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten anfallen.

#### VI. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Es wurden keine Einwände vorgetragen.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz):

Zu Nummer 1:

Durch die Neufassung erfolgt in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 eine redaktionelle Anpassung an die geänderten bzw. neuen §§ 34, 34 a und 38 BMG.

Bei der Änderung des Absatzes 2 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine Erweiterung der Aufgaben des Landesbetriebs um die Aufgabe der Wegzugsmeldebehörde im Verfahren nach § 23 a BMG. Für die durch das Gesetz geschaffene Berechtigung, die Aufgabe seitens des Landesbetriebs wahrzunehmen, ist es erforderlich, dass dem Landesbetrieb die Aufgabendurchführung durch die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung übertragen wird, um berücksichtigen zu können, dass bis zur Aufgabenwahrnehmung die technischen Anpassungen erfolgt sind.

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 4 enthält eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der §§ 34 ff. BMG und eine Klarstellung hinsichtlich des Verfahrensablaufs bei Ersuchen um Übermittlung von Daten, die mit einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG belegt sind. Die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgabe der Meldebehörde nach § 34 Abs. 2 Satz 5 und § 34 a Abs. 5 Satz 2 BMG liegt weiterhin bei der jeweiligen Meldebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

Der neue Absatz 5 legt fest, dass bei einem Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG), nicht übermittelt werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es ist erforderlich, die niedersächsische Besonderheit eines eigenständigen Widerspruchsrechts insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes anzupassen und die bisher ausschließlich in Niedersachsen dafür geschaffenen Blätter des Datensatzes für das Meldewesen (DS Meld) aufzuheben. Im Rahmen einer bundesweit einheitlich betriebenen elektronischen Anmeldung gäbe es ansonsten erhebliche Schwierigkeiten und Anpassungsbedarfe bei der Nachnutzung durch niedersächsische Meldebehörden. Ein nach § 50 Abs. 5 BMG eingelegter Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 2 BMG soll künftig gleichzeitig auch für die Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b gelten.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3:

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Nummer 4:

Die bisher in § 7 aufgeführte Ermächtigung zum Abruf von über den Katalog des bisherigen § 38 Abs. 1 und 3 BMG hinausgehenden Daten ist nicht mehr erforderlich. Im neuen § 34 Abs. 1 BMG sind sowohl die Angaben zum gesetzlichen Vertreter als auch zum Familienstand für alle öffentlichen Stellen als Abrufdaten enthalten.

Durch den neuen § 7 wird eine Rechtsgrundlage für das Anbieten von Daten zu Familienverkettungen an das jeweils zuständige Archiv geschaffen. Die Meldebehörden haben gemäß § 16 Abs. 1 BMG den durch Landesrecht bestimmten Archiven nach Ablauf der in § 13 Abs. 2 Satz 1 BMG für die Aufbewahrung bestimmten Frist von 50 Jahren die nach § 13 Abs. 1 BMG gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise vor der Löschung zur Übernahme anzubieten. Davon erfasst sind u. a. auch die Datenverknüpfungen zu Eltern-Kind-Relationen (sogenannte Familienverkettungen), die sich aus dem Datensatz der betroffenen Person und der dieser Person beigezeichneten Daten der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 Nr. 9), des Ehegatten oder Lebenspartners (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 BMG) und der minderjährigen Kinder (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 BMG) ergeben. Gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 BMG greift die oben aufgeführte Aufbewahrungs- und Anbietungspflicht in den Fällen, in denen die betroffene Person zuvor weggezogen oder verstorben ist. Die Information über eine zu diesem Zeitpunkt bestehende Familienverkettung bleibt in diesen Fällen auch nach Wegfall der Beziehung (z. B. mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes) erhalten, weil sie gespeichert, aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten wird. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 BMG nicht vorliegen und die Familienverkettung z. B. durch Erreichen der Volljährigkeit des Kindes wegfällt, sind gemäß § 14 Abs. 1 BMG alle Daten zu löschen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde nicht mehr erforderlich sind, mithin grundsätzlich auch Daten über inaktuell gewordene Familienbeziehungen (§ 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nrn. 9, 15 und 16 BMG). Ein Anbieten der Daten an das zuständige Archiv würde allein nach dem Wortlaut der benannten Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in diesen

Fällen nicht erfolgen. Die Eltern-Kind-Relationen haben jedoch einen hohen historischen Wert für die verantwortlichen Archive und sollen diesen daher auf Grundlage des neuen § 7 vor der Löschung zur Archivierung angeboten werden.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6:

Die schon bestehende Regelung zur Gebührenpflicht bei Datenübermittlungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wurde aus gesetzessystematischen Gründen in (den neuen) § 9 verschoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Mai 2022 erfolgt im Gleichlauf mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des Bundesmeldegesetzes aufgrund der Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes.